

Motoryachtclub Eisenhüttenstadt e. V.

Mitglied im DMYV, LSB-Brandenburg und im Landesverband Motorbootsport Brandenburg

Motoryachtclub Eisenhüttenstadt e. V. (MYCEH)

1. Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung vom 09.05.2015

1. Beiträge und Aufnahmegebühr für Mitglieder

Grundlage für diese Beiträge und Gebühren ist der § 4, Punkt 8 der Vereinssatzung vom 14.03.2015 des MYCEH

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist für alle Mitglieder des MYCEH verbindlich.

1.1. Mitgliedsbeitrag für Mitglieder

Mitglieder mit Boot	Jahresbetrag von 680,00 €
Mitglieder ohne Boot	Jahresbeitrag von 250,00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Boot	Jahresbeitrag von 20,00 €

Im Jahresbeitrag der Mitglieder ist eine Umlage enthalten, die eine Stromkostenpauschale von 24,00 € (ca. 100 KWh) und eine Pauschale für das Ein- und Ausslipen von 50,00 € pro Jahr beinhaltet.

Im Jahresbeitrag der Mitglieder ohne Boot ist eine Umlage enthalten, die eine Stromkostenpauschale von 12,40 € (ca. 50 KWh) pro Jahr beinhaltet.

Mitgliedsbeiträge können in begründeten Ausnahmefällen (unverschuldete wirtschaftliche Notlagen, wie z. B. Tod eines Partners, Elementarschäden o. a. Härtefälle) auf schriftlichem Antrag auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise gestundet werden.

Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Zahlungsfrist beim Vorstand zu stellen. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Arbeitsleistungen

Zur Umsetzung des Vereinszieles können die Mitglieder Arbeitsleistungen für den Verein erbringen.

Mitglieder mit Boot	40 Stunden im Jahr
Mitglieder ohne Boot	20 Stunden im Jahr

Für jede geleistete Arbeitsstunde wird ein Geldbetrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde angerechnet und der **Jahresbeitrag um diesen Betrag gemindert**.

Darüber hinaus geleisteten Arbeitsleistungen können auf das Folgejahr übertragen werden.

Ein Anspruch auf Vergütung von Arbeitsleistungen durch den MYCEH besteht nicht.

Die Abrechnung der durchgeführten Arbeitsleistungen ist bis zum 31. 01. des Folgejahres beim Vorstand einzureichen.

1.2. Fälligkeiten

Für Mitglieder mit Boot wird ein anteiliger Abschlag des Jahresbeitrages in Höhe von 280,00 € und für Mitglieder ohne Boot in Höhe von 40,00 € zum 31.03. des Jahres fällig.

Die Restzahlung des Beitrages von 400,00 € für Mitglieder mit Boot und 200,00 € für Mitglieder ohne Boot ist unter Abzug der abgerechneten und anerkannten Arbeitsleistungen bis zum 31. 03. des Folgejahres fällig.

1.3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für jedes neue Mitglied beträgt 750,00 € und ist 8 Tage nach Bestätigung der Aufnahme fällig.

- 1.4. Sämtliche Beiträge sind ausschließlich per SEP-Überweisung auf das Konto des MYCEH unter Angabe des Namens und des Zahlungsgrundes einzuzahlen.

2. Liegegebühren und sonstige Gebühren für Vereinsmitglieder

- 2.1. Vereinsmitglieder mit Boot zahlen für ihr Boot und für ein Beiboot bis 3,50 m Länge, wenn das Beiboot keinen eigenen Liegeplatz beansprucht, keine zusätzlichen Liegegebühren.

- 2.2. Boote bis 3,50 m Länge mit eigenem Liegeplatz und Boote über 3,50 m Länge sind Zweitboote. Für diese Boote ist eine Liegegebühr von 15,00 € im Monat zu zahlen.

Für jedes weitere Boot werden 20,00 € im Monat als Liegegebühr berechnet.

3. Liegegebühren und sonstige Gebühren für Langzeitgastlieger und Gastlieger

3.1. Langzeitgastlieger

sind Gäste, die mehr als einen Monat im Hafen liegen.

3.1.1. Die Liegegebühr beträgt für Boote von einer Länge

- bis 4,50 m 40,00 €
- bis 12,50 m 80,00 € und
- über 12,50 m 100,00 €

Für Beiboote gelten die Regelungen aus Pkt. 2.1 und 2.2.

3.1.2. Langzeitgastlieger zahlen bis zu 4 Übernachtungen im Monat auf ihrem Boot keine zusätzlichen Gebühren.

Bei mehr als 4 Übernachtungen im Monat wird für die Nutzung der Hafeneinrichtungen, Anlagen und Dienstleistungen eine zusätzliche pauschalisierte Gebühr in Höhe 20,00 € monatlich berechnet.

3.1.3. Jeder Gast, der einen monatlichen Verbrauch an Elektroenergie von 20 KWh überschreitet, ist zur Anbringung eines Stromzählers verpflichtet. Der Gastlieger hat den Mehrverbrauch monatlich beim Hafenmeister oder dessen Beauftragten abzurechnen.

Der zusätzliche Stromzähler ist durch den Hafenmeister anzubringen.

3.1.4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt monatlich. Die Gebühren sind jeweils bis zum 15. des laufenden Monats per SEPA-Überweisung auf das Konto des MYCEH mit Namen und Zahlungsgrund (z. B. Liegegebühr Monat Mai) einzuzahlen.

Die IBAN und die BIC wird dem Gastlieger vom Hafenmeister mitgeteilt.

3.2. Gastlieger

sind Gäste, die bis zu einem Monat im Hafen liegen. Die Zahlung der Gebühren erfolgt täglich beim Hafenmeister.

3.2.1. Die Liegegebühr beträgt pro Tag

- je Bootsmeter 1,00 €
- ab 10,00 m 1,50 €

3.3. Für die Nutzung der Absauganlage für Schmutzwasser durch Langzeitgastlieger und Gastlieger sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Absaugen (nur Charterboote) 6,00 €

Die Zahlung der Gebühren erfolgt täglich beim Hafenmeister.

3.4. Für die Nutzung des hafeneigenen Kranes sowie der Slipanlage sind folgende Gebühren zu entrichten

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| - Nutzung der Krananlage | 25,00 € je Hub |
| - Nutzung der Slipanlage | 50,00 € (auf- und abslipen) |

Die Zahlung der Gebühren erfolgt täglich beim Hafenmeister.

3.5. Zum Transport von Benzin und Diesel stehen den Gästen Kanister und Bollerwagen kostenlos zur Verfügung.

4. **Abstellen von Fahrzeugen durch Gäste**

4.1. Für das Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Hafengelände entstehen keine zusätzlichen Gebühren, wenn der Gast selbst anwesend ist.

4.2. Das Abstellen eines Fahrzeuges bei Abwesenheit des Gastes, ist bis zu 8 Tagen gebührenfrei. Ab dem 9. Tag ist eine Gebühr pro Fahrzeug und Tag in Höhe von 1,00 € zu zahlen.

Die Gebühr ist bei Abholen des Fahrzeuges beim Hafenmeister zu zahlen.

5. **Private Nutzung der Vereinseinrichtung**

5.1. **Hafen Eisenhüttenstadt**

Für die Nutzung für Räumlichkeiten des Vereinsgebäudes sind folgende Gebühren zu entrichten

- | | |
|---|----------|
| - Nutzung durch Vereinsmitglieder und deren Gäste bis zu 3 Tage zusammenhängend | 25,00 € |
| - für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| - Nutzung durch vereinsfremde Personen | 100,00 € |

Die Nutzung der Einrichtungen des Clubs ist ebenfalls für Verwandte der Mitglieder möglich, wenn das Mitglied sich während der Feier im Hafen aufhält bzw. die Verantwortung übernimmt.

Für die Benutzung der Mitgliederwaschmaschine im Clubgebäude ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten.

Die Gebühr ist beim Hafenmeister zu entrichten

6. Ausnahmeregelungen

Alle nicht in dieser Ordnung geregelten Fälle sind dem Vorstand mitzuteilen. Für diese gelten Ausnahmeregelungen, die durch den Vorstand individuell getroffen werden

7. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 9. Mai 2015 in Kraft.